

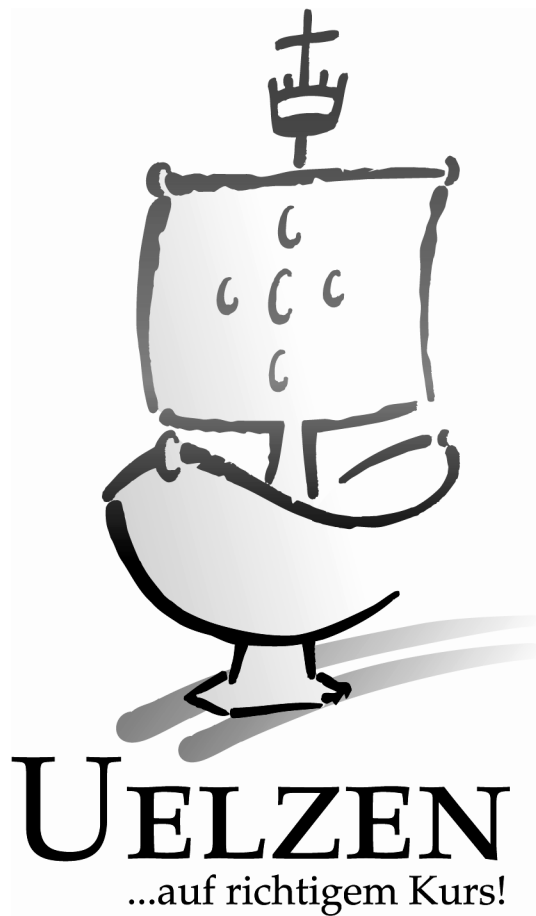
# Abwassersatzung

für die Stadt Uelzen

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 16.12.2013

- gültig ab 01.01.2014 –



## **ABWASSERSATZUNG FÜR DIE STADT UELZEN**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19. Februar 2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), i. V. m. §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 30. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Uelzen, nachstehend "Stadt" genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers

- a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
- als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung mittels der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage richtet sich nach den Bestimmungen der "Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen" in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen besteht nicht.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten, soweit sie den/die Grundstückseigentümer(in) verpflichten, auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher(innen) und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage, ein Grundstück oder einen Grundstücks- oder Gebäudeteil ausüben sowie für die mit der Ausführung Beauftragten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner(innen).

(6) Wohnt der/die Eigentümer(in) nicht auf dem Grundstück oder sind mehrere Eigentümer(innen) vorhanden, so ist der Stadt auf Verlangen ein(e) bevollmächtigte(r) Vertreter(in) zu benennen, mit dem/der alle Entwässerungsangelegenheiten dieses Grundstücks verbindlich geregelt werden können.

(7) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

(8) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser sowie sonstiges Wasser.

(2) Schmutzwasser ist

a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),

b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

(3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(4) Sonstiges Wasser ist Grund- und Drainagewasser und unbelastetes Kühlwasser.

(5) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern und Behandeln von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

(7) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen sind.

(8) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen enden jeweils an der Grenze zwischen dem zu entwässernden Grundstück und dem öffentlichen Straßenraum. Bei Hinterliegergrundstücken endet die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage an der Grenze zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück. § 19 Abs. 3 bleibt unberührt.

(9) Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

a) je nach den örtlichen Verhältnissen die Leitungsnetze mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und/oder die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Druckrohrleitungen für Schmutz-/Niederschlagswasser, die Anschlussleitungen der Grundstücke bis zur Grundstücksgrenze, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Versickerungsmulden und Rückhaltebecken,

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,

c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.

d) alle zur Erfüllung der in den Buchst. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und den von ihr beauftragten Dritten.

(10) Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehören nicht die bei Druckentwässerung auf den Privatgrundstücken herzustellenden maschinellen Anlagen.

## **Abschnitt II - Anschluss und Benutzung**

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht – Schmutzwasser**

(1) Jede(r) Eigentümer(in) eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks kann verlangen, dass sein/ihr Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Das Recht auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, deren Abwasserübernahme technisch möglich und nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Auch bei unverhältnismäßig hohem Aufwand besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht dann, wenn der/die Grundstückseigentümer(in) gegenüber der Stadt erklärt hat, dass er/sie die für die Entwässerung seines/ihrer Grundstückes entstehenden Kosten in vollem Umfange übernimmt. Die Stadt kann für die Kostenzusage Sicherheiten verlangen.

Zugunsten eines Hinterliegergrundstückes besteht nur dann ein Anschluss- und Benutzungsrecht, wenn der/die Eigentümer(in) des Hinterliegergrundstückes die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Anschlusskanals auf dem/den Vorderliegergrundstück(en) durch Eintragung von Baulasten und durch Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadt gesichert hat. Die Kosten für diese dauerhafte rechtliche Sicherung hat der/die Eigentümer(in) des Hinterliegergrundstückes zu tragen. § 19 bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer(in) kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von dem-/derjenigen beseitigt wird, bei dem/der es anfällt.

(3) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks hat der/die Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem/ ihrem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche zentrale Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten. Das Recht zur Einleitung besteht nur, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage vorschriftsmäßig errichtet und nach § 14 dieser Satzung von der Stadt abgenommen wurde, soweit die Stadt eine Abnahme angeordnet hat.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser**

(1) Jeder/jede Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt und soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Wer Besitzer(in)

des Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 Nds. Wassergesetz dem nicht entgegensteht.

(4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt durch die Grundstückseigentümer(innen) alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(5) Der/die Grundstückseigentümer(in) erhält von der Stadt eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines/ihrer Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Diese Frist für die Anschlussnahme gilt auch im Falle des Absatzes 3.

(6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer(in) verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung gilt - der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zuzuführen.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser**

(1) Jeder/jede Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung zur Beseitigung des Niederschlagswassers an die öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(2) Die Stadt kann bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche zentrale Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Die Stadt wird hiervon insbesondere Gebrauch machen, wenn sie zur Beseitigung des Niederschlagswassers eine Versickerungsanlage betreibt. § 4 Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser**

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,

1. soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und

2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer(in) unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen von dem/der Grundstückseigentümer(in) schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

## § 7

### Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser und unbelastetes sonstiges Wasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.

Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer(in) zu tragen.

Der/die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung in unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

(6) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer(in) sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

## § 8

### Besondere Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
- die öffentliche Sicherheit gefährden oder
- das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen; - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl und Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden;
- ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482) entspricht.

(2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 20.Juli.2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.

(3) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Für die in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.

(5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht

weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).

(6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall

- nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(8) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen im öffentlichen Kanalnetz überschritten werden.

## **§ 9 Einleiterkataster**

(1) Die Stadt führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche zentrale Abwasseranlage (Schmutzwasser), soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt.

(2) Bei Einleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Entwässerungsantrag nach § 11, bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der/die Grundstückseigentümer(in) weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser.

## **Abschnitt III – Erlaubnisverfahren**

### **§ 10 Entwässerungsgenehmigung**

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung).



Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers über die Art der Ausführung sollen berücksichtigt werden, soweit es möglich ist.

(3) Die Stadt kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer(in) zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers, der Bauherrin oder des Bauherren und der Nachbarn. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten (z.B. NBauO, NWG).

(5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Wurde ein Bauwerk nur widerruflich genehmigt, so wird auch die Entwässerungsgenehmigung nur widerruflich erteilt.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat. In der Entwässerungsgenehmigung können für die bereits hergestellten Entwässerungsteile der Anlage zusätzliche Forderungen gestellt werden, wenn sich das bei der weiteren Prüfung des Entwässerungsantrages herausstellen sollte.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden. Wird die Entwässerungsgenehmigung angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

## **§ 11 Entwässerungsantrag**

(1) Die Entwässerungsgenehmigungen sind schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Sie sind von dem/der Grundstückseigentümer(in) und von dem/ der Entwurfsverfasser(in) mit Datumsangabe zu unterzeichnen und in mindestens zweifacher Ausfertigung einzureichen. Weitere Ausfertigungen können von der Stadt verlangt werden, soweit sie für die Prüfung durch Dritte erforderlich werden. Soll Schmutzwasser nichthäuslicher Art, insbesondere von Gewerbe- oder Industriebetrieben oder ihnen hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers gleichzusetzenden Einrichtungen wie z.B. Krankenhäusern, Laboratorien u. ä. eingeleitet werden, ist der Antrag auch von dem/der künftigen Betreiber(in) der Grundstücksentwässerungsanlage zu unterzeichnen, sofern dieser/diese nicht mit dem/der Grundstückseigentümer(in) identisch ist. § 1 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.

(2) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 4 Absatz 3 und 5 und § 5 Absatz 2 ist der

Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

Der Antrag hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
- Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.

b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,

c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

d) Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 17 Absatz 2 und 3 dieser Satzung, so sind die Anfallstellen der Stoffe, ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen anzugeben.

e) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- Gebäude und befestigte Flächen
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
- Lage vorhandener oder geplanter Brunnen und sowohl öffentlicher als auch privater, unterirdischer Leitungen für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Abwasser, Wasser, Hydranten und Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke
- Lage vorhandener oder geplanter unterirdischer Behälter für Heizöl, für schädliche oder brennbare Flüssigkeiten oder für Gase.

Bei Bedarf kann die Stadt einen Lageplan mit kleinerem Maßstab fordern.

f) Einen Schnittplan im Maßstab 1: 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten, einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- g) Bei gewerblichen Bauvorhaben und bei Bauvorhaben mit einer zu erwartenden Abwassermenge von über 10 l/sec. sind die Rohrquerschnitte der Grundstücksentwässerungsanlage durch eine hydraulische Berechnung nachzuweisen.
- h) Den Namen der Firma, durch die die Grundstücksentwässerungsgrundleitung verlegt wird. Diese Angabe kann auch bis zum Baubeginn nachgeholt werden.
- i) Angaben über die Kosten der Herstellung oder Änderung der Entwässerungsanlage.
- j) Bei Einleitung radioaktiven Abwassers ist die Umgangsgenehmigung gemäß Strahlenschutzverordnung vorzulegen.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Für vorhandene Anlage = schwarz  
 für neue Schmutzwasserleitungen = braun  
 für neue Mischwasserleitungen = violett  
 für neue Regenwasserleitungen = blau  
 für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## **Abschnitt IV – Grundstücksentwässerungsanlage**

### **§ 12**

#### **Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf, ausgenommen im Falle der Zustimmung nach § 10 Abs. 6 dieser Satzung, mit der Herstellung der Anlage nicht begonnen werden. Die Entwässerungsanlage darf nur so hergestellt werden, wie sie genehmigt worden ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung dürfen von der Entwässerungsgenehmigung nicht abweichen.

(2) Die Entwässerungsgenehmigung mit den Unterlagen (Beschreibung, Berechnung usw.) muss während der Herstellung der Entwässerungsanlage an der Baustelle vorgelegt werden können.

(3) Der Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese mehr als sechs Monate unterbrochen waren.

### **§ 13**

#### **Grundstücksentwässerungsanlage/Eigenüberwachung**

(1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer(in) nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außer-

halb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31.12.2033 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Für die Feststellung der Sachkunde gelten die Vorschriften des § 103 Abs. 2 NWG sinngemäß.

(3) Beim Anschluss des Grundstückes an eine Druckrohrleitung hat der/die Grundstückseigentümer(in) eine ausreichend bemessene Druckpumpe zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Die Entscheidung über die Bemessung der Druckpumpe trifft die Stadt.

(4) Die Entwässerungsanlagen dürfen nur benutzt werden, wenn sie vorschriftsmäßig errichtet wurden.

(5) Die Stadt kann den Bau von Kontrollschächten fordern, wenn es die Technik der Grundstücksentwässerungsanlage erfordert oder wenn die Stadt aufgrund der Abwasserzusammensetzung eine Kontrolle des Abwassers für erforderlich hält.

(6) Die Stadt kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung gegenüber dem/der Grundstückseigentümer(in) festsetzen.

Er/Sie hat dazu nach Angaben der Stadt Probenahmestellen einzurichten und zu betreiben. Die Stadt kann von ihm/ihr auch den Einbau von Mengenummessungen, automatischen Probenahmegeräten und Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen für die letzten drei Jahre sind aufzubewahren und der Stadt auf deren Verlangen vorzulegen; sind die zeitlichen Abstände der Überprüfung länger als drei Jahre, so ist der jeweils letzte Nachweis aufzubewahren. Der/die Grundstückseigentümer(in) hat die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.

(7) Das Verfüllen von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsgrundlage bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Ist die Abnahme der Entwässerungsanlage gem. § 14 vorgeschrieben worden, dürfen die Rohrgräben erst nach der Abnahme verfüllt werden.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/-eigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer(in) eine angemessene Frist zu setzen.

Der/die Grundstückseigentümer(in) ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 10 und 11 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

#### **§ 14 Abnahme**

(1) Die Stadt kann die Schlussabnahme der Grundstücksentwässerungsanlage in der Entwässerungsgenehmigung vorschreiben.

Es kann verlangt werden, dass Beginn und Ende der Herstellung bestimmter Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. Neutralisationsanlage oder abschnittsweise Herstellung) gesondert angezeigt werden und dass die Brauchbarkeit von Baustoffen und Entwässerungsanlagenteilen nachgewiesen wird.

(2) Ist die Abnahme vorgeschrieben worden, sind alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage zur Abnahme anzumelden. Der Bauherr oder die Unternehmer haben auf Verlangen die für die Abnahme und Überprüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Beanstandungen wird die Abnahme abgelehnt, außer wenn die Mängel nur geringfügig sind und ihre Beseitigung innerhalb angemessener Frist als gesichert angesehen werden kann.

(4) Über die Abnahme stellt die Stadt eine Schlussbescheinigung aus. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer(in) nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsmäßigen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf im Falle von Absatz 1 vor Zugang der Schlussbescheinigung nicht benutzt werden.

#### **§ 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt**

(1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist entsprechend § 96 Abs. 2, § 101 WHG zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, zur Beseitigung von Störungen oder zur Überprüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung - insbesondere die Einleitwerte nach § 8 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang 1 – eingehalten werden, sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen, Dichtigkeitsprüfungen und TV-Kamera-Untersuchungen durchzuführen. Das Zutrittsrecht schließt das Betreten des zu entwässernden Grundstücks und das Befahren und Untersuchen der Kanäle mit TV-Kameras ein.

Die Stadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der/die Grundstückseigentümer(in) die Kosten der Untersuchung zu tragen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Probenahmeschächte, Rückstauverschlüsse, Pumpen sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zu jeder Zeit zugänglich sein.

(3) Der/die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers geforderten Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Stadt kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist. § 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 16**

### **Sicherung gegen Rückstau**

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer(in) selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer(in) hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

(3) Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen zentralen Abwasseranlage über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen.

(4) Ausnahmsweise können für Nebenanlagen (z. B. Waschbecken in Kellerräumen) Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach DIN EN 13564 zugelassen werden. Die Absperrvorrichtungen sind so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich sind. Außerdem sind Schilder mit Hinweisen für die Bedienung und Wartung in unmittelbarer Nähe deutlich sichtbar anzubringen.

(5) Niederschlagswasserabläufe von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen nur unter Zwischenschaltung eines Hebwerks an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.

## **§ 17**

### **Vorbehandlungsanlagen**

(1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den Regelungen der §§ 7 und 8 entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen. Die Vorbehandlungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt, soweit hierfür nicht eine Genehmigung nach der Abwasserverordnung erforderlich ist.

(2) Der/die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu errichten, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Enthält das Abwasser Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

Mindestens sind jedoch die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang 1 einzuhalten.

Die Einleitungswerte gemäß § 8 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 1 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle). An der Anfallstelle sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(3) Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig zu entnehmen und schadlos zu beseitigen.

(4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(5) Der Stadt ist auf Verlangen eine Person und ihr(e) Vertreter(in) schriftlich zu benennen, die jeweils für die Einleitung oder Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich sind.

(6) Der/die Betreiber(in) solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gelangen. Die Stadt kann die Führung eines Betriebstagebuches fordern.

## **Abschnitt V - Besondere Bestimmungen**

### **§ 18**

#### **Besondere Bestimmungen für Außenflächen**

Außenflächen (z. B. PKW- und LKW-Parkplätze) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entwässern. Die Stadt kann den Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern verlangen.

Hinter Abscheideanlagen sind in der Ablaufleitung Probeentnahmeschächte mit der Möglichkeit der Probenahme aus dem freien Abwasserstrahl einzubauen.

### **§ 19**

#### **Anschlusskanal**

(1) Die Stadt legt fest, ob das anzuschließende Grundstück nach dem Misch- oder nach dem Trennverfahren zu entwässern ist. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Stadt.

(2) Jedes Grundstück muss einen eigenen und unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage haben.

(3) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Die Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer(innen) die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück

durch Eintragung einer Baulast und durch eine Grunddienstbarkeit oder einen Vertrag gesichert haben.

(4) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserableitung bis an die Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.

(5) Ergeben sich bei der Ausführung des jeweiligen Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer(in) kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(6) Die Stadt hat den jeweiligen Anschlusskanal vom öffentlichen Kanal bis an die Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer(in) hat die Kosten für die Reinigung und Unterhaltung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn diese Maßnahmen durch sein/ihr Verschulden erforderlich geworden sind.

(7) Der/die Grundstückseigentümer(in) darf den jeweiligen Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

## **§ 20**

### **Maßnahmen an den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen**

Einrichtungen der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

## **§ 21**

### **Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 4 und 5), so hat der/die Grundstückseigentümer(in) dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(3) Der/die Grundstückseigentümer(in) hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der/die bisherige Eigentümer(in) die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der/die neue Eigentümer(in) verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer(in) dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen. § 10 und § 11 bleiben hiervon unberührt.



(6) Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser hat der/die Grundstückseigentümer(in) vor Beginn der Verwendung schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

## **§ 22 Altanlagen**

(1) Auf Grundstücken, die an eine der in § 1 Absatz 1 genannten öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Kleinkläranlagen, Abortgruben, behelfsmäßige Abwasseranlagen oder ähnliche Anlagen nicht hergestellt oder betrieben werden.

(2) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, von dem/der Grundstückseigentümer(in) binnen drei Monaten nach Inbetriebnahme des zentralen Anschlusses so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können. Die Stadt kann verlangen, dass vorhandene Anlagen beseitigt werden.

(3) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Antrag und Kosten des/der Grundstückseigentümers/-eigentümerin. Die Vorschriften über das Erlaubnisverfahren (Abschnitt III dieser Satzung) sind einzuhalten.

## **Abschnitt VI – Schlussvorschriften**

### **§ 23 Befreiungen**

(1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 24 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher(in). Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher(in) die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der/die Grundstückseigentümer(in) haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer entgegen § 19 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher(innen) haften als Gesamtschuldner(innen).

(6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jede(r) Anschlussnehmer(in) selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die Stadt nicht, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursacht wurde.

(7) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,

c) Behinderungen des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer(in) einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der/die Grundstückseigentümer(in) die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche zentrale Abwasseranlage(n) anschließen lässt,

2. § 4 Absatz 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage ableitet,

3. § 7, § 8 Abwasser oder Stoffe den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen zuleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entspricht,

4. § 8 Absatz 7 Abwasser verdünnt, um Einleitungswerte zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen,

5. § 9 Absatz 2 abwassererzeugende Betriebsvorgänge nicht benennt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

6. § 10 Absatz 1, § 11 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht ordnungsgemäß beantragt,

7. dem nach § 10 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,

8. § 12 Absatz 3 den Herstellungsbeginn an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder verspätet anzeigt,
9. § 13 Absatz 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß und einwandfrei errichtet oder betreibt,
10. § 14 Absatz 2 die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon nicht oder erst nach Verfüllen bzw. Verkleiden anmeldet,
11. § 14 Absatz 5 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Zugang der Schlussbescheinigung benutzt,
12. § 15 Absatz 1 und 2 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die Durchführung von Maßnahmen durch die Beauftragten erschwert oder verhindert,
13. § 17 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält,
14. § 17 Absatz 3 die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht rechtzeitig entnimmt oder nicht schadlos beseitigt,
15. § 19 die öffentliche zentrale Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
16. § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
17. § 22 Absatz 1 Kleinkläranlagen, Abortgruben, behelfsmäßige Abwasseranlagen oder ähnliche Anlagen herstellt oder betreibt,
18. § 22 Absatz 2 die Herrichtung von Altanlagen nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.

## **§ 26 Beiträge und Gebühren**

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen werden nach der Entwässerungsabgabensatzung Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert. Beiträge können auch dann erhoben werden, wenn ein Anschluss nur an einen Teil der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen erfolgt (Teilbeitrag).

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

## **§ 27 Übergangsregelung**

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den in §§ 7, 8 und 17 genannten Benutzungsbedingungen

entsprechen, können von der Stadt unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden.

### **§ 28** **Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

Die DIN(EN)-Normen sowie die sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Stadt Uelzen - Stadtentwässerung Uelzen - archivmäßig gesichert hinterlegt und können während der Dienststunden dort eingesehen werden.

### **§ 29** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung für die Stadt Uelzen vom 30.09.2013 außer Kraft.

Uelzen, den 16.12.2013  
**STADT UELZEN**

gez. Otto Lukat  
Bürgermeister

(Siegel)

## Anhang 1

1. <i>Allgemeine Parameter</i>		<i>DIN Normen - DEV-Nummern</i>	
a) Temperatur <b>35°C</b>		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) <i>pH</i> -Wert	<b>wenigstens 6,5 höchstens 10,0</b>	DIN 38404-C5,	Juli 2009
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentli- chen Abwasseranlage er- forderlich ist:  Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxi- de.	<b>1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit</b>	DIN 38409-H9	Juli 1980
<b>2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</b>	<b>gesamt 300 mg/l</b>	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
<b>3. Kohlenwasserstoffe</b>			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	<b>50 mg/l</b>	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe er- forderlich ist:	<b>20 mg/l</b>	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001

	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	<b>1 mg/l</b>	DIN EN 1485 – H 14	Nov. 1996
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
<b>4.</b>	<b>Organische halogenfreie Lösemittel</b>		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	<b>10 g/l als TOC</b>	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9	Mai 1991
<b>5.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>			
	a) Arsen (As)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b) Blei (Pb)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
	c) Cadmium (Cd)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	d) Chrom 6wertig (Cr)	<b>0,2 mg/l</b>	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
	e) Chrom (Cr)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
	f) Kupfer (Cu)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
	g) Nickel (Ni)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
	h) Quecksilber (Hg)	<b>0,05 mg/l</b>	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998

i) Selen (Se)			
j) Zink (Zn)	<b>5,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Mai 1999
k) Zinn (SN)	<b>5,0 mg/l</b>	entspr. DIN EN ISO 11969– D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov.1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
l) Cobalt (Co)	<b>2,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
m) Silber (Ag)			
n) Antimon (Sb)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
o) Barium (Ba)	<b>5,0 mg/l</b>		
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		
<b>6. Anorganische Stoffe (gelöst)</b>			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	<b>100 mg/l</b> <5000 EW  <b>200 mg/l</b> >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23  DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Mai 2005  Okt.1983 Sept. 1997
b) Cyanid, leicht freisetzbar	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38405-D 13	April 2011
c) Fluorid (F)	<b>50 mg/l</b>	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304– 1	Juli 1985 Juli 2009
d) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	<b>10 mg/l</b>	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
e) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	<b>600 mg/l</b>	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
f) Phosphor, gesamt (P)	<b>40 mg/l</b>	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Dez. 1996 April 1998
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S <sup>2-</sup> )	<b>2,0 mg/l</b>	DIN 38405-D27	Juli 1992

	)			
<b>7.</b>	<b>Organische Stoffe</b>			
	a) Phenolindex, wasserdampflich	<b>100 mg/l</b>	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
<b>8.</b>	<b>Spontane Sauerstoffzehrung</b>			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	<b>100 mg/l</b>	DIN V 38408-G24	Aug.1987